GODESBERGER

KANU-CLUB

1932 e.V.

Rheinstraße 96, Bootshaus 53179 Bonn— Bad Godesberg Tel. (02 28) 33 32 48

SATZUNG

Neufassung vom 14. März 1997

§ 1 / Name und Sitz

Der 1932 gegründete Verein, eingetragen unter Nr. 2141 im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn, führt den Namen:

Godesberger Kanu-Club 1932 e.V. (GKC).

- (1.2) Die Flagge des GKC führt in der Mitte ein schwarzes Balkenkreuz. Im Schnittpunkt des Balkenkreuzes befindet sich ein roter Punkt. Die durch das Kreuz gebildeten vier Felder sind weiß. In dem linken, oberen Feld befinden sich in rot die Buchstaben: GKC.
- (1.3) Der Sitz des GKC ist Bonn-Bad Godesberg.
- (1.4) Die Dauer des Bestehens und die Mitgliederzahl sind unbegrenzt.
- (1.5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 / Vereinszweck

- (2.1) Der GKC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der GKC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2.2) Der GKC betreibt in erster Linie Kanusport, daneben Schwimmen, Skilaufen, Tischtennis und andere Sportarten, die dem Zweck des GKC nicht zuwiderlaufen, umweltverträglich und geeignet sind, eine gedeihliche Jugendarbeit zu unterstützen.
- (2.3) Der GKC verhält sich politisch und konfessionell neutral. Allen Mitgliedern ist es untersagt, im GKC und im Rahmen des GKC für parteipolitische und religiöse Ziele tätig zu sein oder zu werben.

§ 3 / Verwendung der Mittel

(3.1) Der GKC darf seine Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden und keine Person durch Verwaltungsausgaben, durch Zuwendungen (§ 12.2) oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (3.2) Als Mittel zur Erreichung der im §
 2 genannten Zwecke sind unter
 anderen anzusehen:
 - a) Bildung einer Sportabteilung, untergliedert in Sportgruppen, und einer besonderen Jugendabteilung (§ 9).
 - b) Abhaltung von regelmäßigen, geordneten Sportübungen,
 - c) Teilnahme an regionalen, nationalen und internationalen Sportveranstaltungen.
 - d) Unterhaltung des eigenen Bootshauses.
 - Erwerb und Unterhaltung von Geräten und Einrichtungen, die zur Ausübung der Sportarten erforderlich sind,
 - f) Abhaltung zweckdienlicher Vorträge und Versammlungen.

§ 4 / Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr

(4) Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr richten sich nach der Art der Mitgliedschaft und werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.

§ 5 / Haftpflicht (Einschränkungen)

- (5.1) Haftung für Personen- und Körperschäden der Mitglieder übernimmt der GKC nur im Rahmen der Leistungspflicht der Sporthilfeversicherung. Haftung für die im Bootshaus untergebrachten Sachen der Mitglieder übernimmt der GKC nicht.
- (5.2) Für die Versicherung, gleich welcher Art, für Boote und sonstiges Eigentum, hat jedes Mitglied selbst zu sorgen.

§ 6 / Gerichtsstand

(6) Gerichtsstand für alle Ansprüche des GKC gegen Mitglieder und Ansprüche der Mitglieder gegen den GKC ist Bonn.

§ 7 / Beginn der Mitgliedschaft

(7.1) Wer dem GKC als Mitglied anzugehö-

ren wünscht, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand (§ 19) einzureichen.

Die Aufnahme Jugendlicher (§ 8 b) kann nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erfolgen.

(7.2) Über ein Aufnahmegesuch entscheidet der Gesamtvorstand (§ 21). Die Entscheidung ist den Bewerbern ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Die Aufnahme eines Bewerbers in den GKC ist den Vereinsmitgliedern durch Aushang im Bootshaus öffentlich bekannt zu geben.

(7.4) Während des Zeitraums von 12 Monaten nach Bekanntgabe besteht eine vorläufige Mitgliedschaft auf Probe. Der Hauptvorstand (§ 20) kann im Einvernehmen mit dem Ältestenrat (§ 23) innerhalb des Probejahres eine vorläufige Mitgliedschaft für beendet erklären.

§ 8 / Art der Mitgliedschaft

- (8) Der GKC besteht in seiner Gesamtheit aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern, dies sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) jugendlichen Mitgliedern, dies sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - c) Mitgliedern mit Sonderrechten (§ 10) und
 - d) Ehrenmitgliedern (§ 11).

§ 9 / Jugendabteilung

- (9.1) Alle jugendlichen Mitglieder (§ 8 b) bilden in ihrer Gesamtheit die Jugendabteilung (GKC-Sportjugend).
- (9.2) Zweck der Jugendabteilung ist die sportliche Ertüchtigung der Jugendlichen vornehmlich durch die Ausübung des Kanusports.
- (9.3) Der von der Mitgliederversammlung gewählte oder bestätigte Leiter der Jugendabteilung (Jugendwart) vertritt die Interessen der Jugendlichen mit Sitz und

Stimme im Hauptvorstand (§ 20.1.f) und der von der GKC-Sportjugend gewählte Jugendsprecher im Gesamtvorstand (§ 21.1.d).

- (9.4) Jugendliche besitzen in Mitgliederversammlungen des GKC kein Stimmrecht.
- (9.5) Die GKC-Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des GKC. Sie entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Jugendordnung.

§ 10 / Mitglieder mit Sonderrechten

(10.1) Die nachstehend namentlich bezeichneten Mitglieder haben in jahrelangem, persönlichen Einsatz in hohem Maße dazu beigetragen, das Bootshaus des GKC in Bonn-Bad Godesberg-Rüngsdorf, Rheinstraße 96, zu erstellen:

Erich Emmel, Peter Göppel, Karl Günther, Karl Heitmann, Heinz Küpper, Hubert Schäfer, Karl-Heinz Scheben.

- (10.2) Diesen Mitgliedern werden folgende Sonderrechte (§ 35 BGB) eingeräumt:
 - a) Sie haben in allen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Angelegenheiten des GKC ein erhöhtes Stimmrecht, und zwar derart. dass ihre Stimme ein Fünffaches einer einfachen Stimme entspricht. Insoweit wird der Grundsatz, wonach jedes Mitglied über nur eine Stimme verfügt (§ 24.10), durchbrochen.
 - b) Die bevorrechtigten Mitglieder haben nur die Hälfte der jeweiligen Beiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 11 / Ehrenmitglieder

(11.1) Mitglieder des GKC und Personen, welche sich persönlich in besonders hohem Maß für den GKC einsetzten und langjährig ehrenamtlich tätig waren, können zu Ehrenmitgliedern des GKC gewählt werden.

- (11.2) Die Wahl erfolgt auf Antrag des Vorstandes (§ 19) oder Ältestenrates (§ 23) durch die Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
 - Den Ehrenmitgliedern ist über ihre Wahl eine Urkunde auszufertigen.
- (11.3) Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Vereinsbeiträge, Umlagen oder Eintrittsgelder an den GKC zu zahlen.

§ 12 / Rechte der Mitglieder

- (12.1) Die Rechte der Mitglieder bestehen in
 - a) dem Anteil an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des GKC und
 - b) der Teilnahme am Vereinsvermögen nach Maßgabe der Satzung und des allgemeinen Vereinsrechtes.
- (12.2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (12.3) Bei Ausnutzung aller vorhandenen Bootsplätze hat das Mitglied den ersten Anspruch auf einen freiwerdenden Bootsplatz, welches länger Mitglied im GKC und Eigner eines Bootes ist
- (12.4) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 13 / Pflichten der Mitglieder

- (13) Die Pflichten der Mitglieder bestehen in
 - a) der Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des GKC,
 - b) der Beachtung und Innehaltung der GKC- und Verbandssatzungen, der versammlungs-, Vorstands- und Verbandsbeschlüsse sowie der Bootshausordnung,

- c) der Kennzeichnung der Boote, außen mit Name (Bootsname) und Vereinszugehörigkeit (Godesberger Kanu-Club) und innen mit Vor- und Zuname des Eigners,
- d) der Zahlung der Beiträge und Umlagen. Die Zahlungspflicht ist eine Bringschuld.

§ 14 / Ende der Mitgliedschaft

- (14.1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (§ 15), Ausschluss (§ 16), Streichung (§ 17), vorzeitige Beendigung des Probejahres (§ 7.4), Auflösung des GKC (§ 28) oder Tod des Mitgliedes.
- (14.2) Ist die Mitgliedschaft beendet, darf das ausgeschiedene Mitglied keine die GKC-Zugehörigkeit kennzeichnenden Abzeichen und Ausweise öffentlich tragen oder vorzeigen und kein mit Namen oder Flagge des GKC gekennzeichnetes Boot führen.
- (14.3) Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen.
- (14.4) An den im Bootshaus untergebrachten Booten und sonstigem Eigentum der Mitglieder hat der GKC für rückständige Verbindlichkeiten, insbesondere bei Austritt und Ausschluss, das Pfandrecht.

§ 15 / Austritt

(15) Jedes Mitglied kann aus dem GKC austreten. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 16 / Ausschluss

- (16.1) Eine Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein Mitglied ausschließen, wenn dieses:
 - a) mit seinem Verhalten in der Öffentlichkeit oder im Vereins-

- leben das Ansehen des GKC oder dessen Mitglieder schädigt oder schädigte.
- b) die in § 13 b), d) und § 2.3 beschriebenen Pflichten nicht erfüllt oder
- c) fremdes Eigentum unerlaubt benutzt, widerrechtlich entwendet, grob fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört.
- (16.2) Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zu bieten, vom Ältestenrat (§ 23.4) angehört zu werden.

§ 17 / Streichung (Mitgliederliste)

(17) Der Hauptvorstand kann durch Beschluss ein Mitglied in der Mitgliederliste streichen, das seine Beiträge und Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlte und außerdem am sportlichen oder geselligen Clubgeschehen nicht mehr teilnahm. Es gilt damit als aus dem GKC ausgeschieden, bleibt jedoch verpflichtet, Beiträge und Umlagen des laufenden Geschäftsjahres und die Zahlungsrückstände zu zahlen.

§ 18 / Vereinsorgane

(18) Organe des GKC sind:

der Vorstand (§ 19), der Hauptvorstand (§ 20), der Gesamtvorstand (§ 21), der Ältestenrat (§ 23) und die Mitgliederversammlung (§ 24).

§ 19 / Vorstand (engerer Vorstand)

(19) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende.

§ 20 / Hauptvorstand

- (20.1) Mitglieder des Hauptvorstandes sind:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes (§19),
 - b) der/die Finanzverwalter/in,
 - c) der/die 1. Geschäftsführer/in,
 - d) der/die 2. Geschäftsführer/in,
 - e) der/die Leiter/in der Sportabteilung und
 - f) der/die Leiter/in der Jugendabteilung (Jugendwart/in § 9.3).

- (20.2) Aufgaben und Befugnisse des Hauptvorstandes sind:
 - a) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan zu erstellen, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
 - Er führt die laufenden Geschäfte des GKC und entscheidet über Vereinsangelegenheiten im Dringlichkeitsfall.
 - c) Er darf finanzielle Verpflichtungen eingehen bis zur Höhe von zwei Dritteln der im laufenden Jahreshaushalt eingenommenen Mitgliederbeiträge.

Darüber hinausgehende Geldbeträge müssen mit verfügbaren Mitteln des nächsten Jahreshaushaltes abdeckbar sein, jedoch insgesamt höchstens bis zu einem Drittel der zu erwartenden Mitgliederbeiträge.

- (20.3) Zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken und Gebäuden ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.
- (20.4) Die Mitglieder des Hauptvorstandes sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung über wichtige Angelegenheiten des GKC, sportliche Aktivitäten, Wirtschaftsführung und Verwaltung zu berichten (§ 24.1).

§ 21 / Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)

- (21.1) Mitglieder des Gesamtvorstandes sind:
 - a) die Mitglieder des Hauptvorstandes (§ 20),
 - b) die Fachsportwarte,
 - c) der/die Jugendsportwart/in,
 - d) der/die von der GKC-Sportjugend gewählte Vertreter/in (Jugendsprecher/in).
 - e) der/die Vorsitzende des Festkomitees
 - f) der/die Wirtschaftsverwalter/in,
 - g) der/die Bootshausverwalterin,
 - h) der/die Hallen- und Geräteverwalter/in.
 - der/die Wart/in für Öffentlichkeitsarbeit

- (21.2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes (§ 19) weitere Gesamtvorstandsmitglieder für bestimmte Sportarten oder Funktionen wählen.
- (21.3) Aufgaben und Befugnisse des Gesamtvorstandes sind:
 - a) Er bestimmt das jährliche Sportprogramm, über Ablauf und Teilnahme an bzw. von sportlichen und geselligen Veranstaltungen im und außerhalb des GKC.
 - Er hat die Aktivitäten der Abteilungen und Sportgruppen zu planen und zu koordinieren, zu ordnen und zu überwachen.
 - c) Er kann Kommissionen/Ausschüsse und Arbeitskreise für bestimmte Zwecke einsetzen.
- (21.4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind berechtigt, Geschäfte für den GKC zu tätigen (Geschäftsführung im Auftrag, §§ 664 ff BGB), und zwar
 - a) im Rahmen ihrer Zuständigkeit und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - im Rahmen finanzieller Mittel, die ihnen vom Gesamtvorstand für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellt worden sind

§ 22 / Beschlussfähigkeit

- (22.1) Der/Die 1. oder 2. Vorsitzende beruft die Vorstände nach Bedarf zu Sitzungen ein und auf Antrag zweier Mitglieder des Hauptvorstandes.
- (22.2) Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden weitere drei Hauptvorstandsmitglieder anwesend sind.
- (22.3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden weitere sieben Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.
- (22.4) Haupt- und Gesamtvorstand fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 23 / Ältestenrat

(23.1) Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitglie-

- derversammlung zu wählen sind (§ 25.5).
- (23.2) Scheiden der/die 1. oder 2. Vorsitzende nach Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so gehören sie anschließend zwei Jahre ohne besondere Wahl dem Ältestenrat zusätzlich an.
- (23.3) Die einzelnen Mitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Vorstände teilzunehmen, und auf Akteneinsicht
- (23.4) Der Ältestenrat kann gegen einen Beschluss, eine Maßnahme oder Anordnung eines Vorstandsmitgliedes Einspruch erheben. Hierüber haben Hauptvorstand und Ältestenrat gemeinschaftlich zu beraten mit dem Ziel, die Angelegenheit gemeinsam mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.
- (23.5) Der Ältestenrat kann aus besonders wichtigem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 24.4 a) einberufen.
- (23.6) Mitwirkungsrechte im Ältestenrat, aber kein Stimmrecht, besitzen Mitglieder mit Sonderrechten (§ 10), Ehrenmitglieder (§ 11), und erfahrene ältere GKC-Mitglieder, die der Ältestenrat für die Dauer eines Jahres zu Beisitzern berufen hat.

§ 24 / Mitgliederversammlung

- (24.1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste GKC-Organ. Sie berät und entscheidet über Satzungsänderungen,
 - a) alle wichtigen Vereinsangelegenheiten
 - b) Geschäfts-, Rechenschafts- und Tätigkeitsberichte der Hauptvorstandsmitglieder, der Kassenund Rechnungsprüfer und des Ältestenrates;
 - c) den Jahreswirtschaftsplan,
 - d) Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr.
- (24.2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Vorstände (§ 25.3-4) und des Ältestenrates (§ 25.5), Ehrenmitglieder (§ 11.2), Kassen- und

- Rechnungsprüfer (§ 26.1).
- (24.3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jeweils im 1 Jahresquartal stattzufinden
- (24.4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung
 - a) muss stattfinden, wenn dies ein Drittel der GKC-Mitglieder oder der Ältestenrat (§ 23.5) unter Angabe der Gründe fordern, oder
 - kann einberufen werden, wenn während des laufenden Jahres Neuwahlen oder wenn Entscheidungen notwendig werden, die der Vorstand nicht zu treffen befugt ist
- (24.5) Mitgliederversammlungen hat der Vorstand (§ 19) einzuberufen und spätestens zehn Tage vor dem anberaumten Termin allen GKC-Mitgliedern die Tagesordnung der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen; Anträge auf Änderung der Satzung sind in vollem Wortlaut zu übermitteln.
- (24.6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (24.7) Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
- (24.8) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (24.9) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, desgleichen in Fällen der §§ 20.3 und 25.7.
- (24.10) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (24.11) Grundsätzlich kann offen abgestimmt werden. Eine schriftliche, geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn dies ein anwesendes stimmberechtigtes GKC-Mitglied verlangt.
- (24.12) Die Anzahl der anwesenden GKC-Mitglieder ist mittels Anwesenheitsliste (§ 27.2) nachzuweisen.
- (24.13) Der/Die 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sind sie nicht anwesend, so ist ein

- Versammlungsleiter zu wählen.
- (24.14) Die Tagesordnung bestimmt den Ablauf der Mitgliederversammlung.
- (24.15) Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, sind zur Beratung und Abstimmung zu bringen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag für dringlich erklärt.
- (24.16) Über einen Antrag auf "Schluss der Debatte" ist sofort abzustimmen. Ist der Antrag angenommen worden, so hat der Versammlungsleiter nur noch einem befürwortenden Redner und einem Redner, der gegen den zu beratenden Antrag argumentieren will, das Wort zu erteilen.

§ 25 / Wahl und Amtszeit der Vorstandsmitglieder

- (25.1) Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder (§ 8 a).
- (25.2.) Frauen führen Amts- und Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.
- (25.3) Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes (§ 21.1) sind grundsätzlich für eine Amtszeit von zwei Jahren zu wählen.
- (25.4) Für die Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes (§ 20) gilt folgende Bestimmung:
 - a) In Jahren mit gerader Jahreszahl sind zu wählen:
 - der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. Geschäftsführer/in, der/die Finanzverwalter/in, der/die Leiter/in der Sportabteilung.
 - b) in Jahren mit ungerader Jahreszahl sind zu wählen:
 - der/die 2. Vorsitzende, der/die 2. Geschäftsführer/in und der/die Leiter/in der Jugendabteilung.
- (25.5) Die drei Mitglieder des Ältestenrates sind für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren zu wählen, und zwar so, dass in jedem Kalenderjahr die Amtszeit eines Mitgliedes endet und ein Mitglied neu zu wählen ist.
- (25.6) Jedes gewählte Mitglied hat sein Amt solange weiterzuführen, bis ein Nachfolger gewählt worden ist, jedoch nur bis zum Ablauf von sechs

Monaten nach dem Ende der Amtszeit oder erklärtem Rücktritt.

(25.7)Die Amtszeit eines Mitglieds des Gesamtvorstandes endet sofort, wenn ein stimmberechtigtes GKC-Mitglied in einer Mitgliederversammlung einen Anwesenden als Nachfolger vorschlägt und dieser mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt wird.

§ 26 / Kassen- und Rechnungsprüfer

- In der ordentlichen Mitglieder-(26.1)versammlung sind zwei GKC-Mitglieder als Kassen- und Rechnungsprüfer zu wählen.
- (26.2)Die Rechnungsprüfer haben die Wirtschaftsführung des GKC mindestens einmal jährlich zu prüfen.
- (26.3)Sie besitzen das Recht, jederzeit Kasse, Lagerbestände, Bootshausinventar, Sportgeräte und anderes GKCEigentum auf Vorhandensein und Zustand zu prüfen.
- (26.4)Über das Ergebnis ihrer Prüfungen fertigen die Rechnungsprüfer Niederschriften an, informieren den Ältestenrat sofort über festgestellte Unstimmigkeiten und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 27 / Niederschriften

- (27.1)Mitgliederversammlungen. Über Sitzungen und Verhandlungen der Vorstände sind Niederschriften anzufertigen und zu unterzeichnen vom Protokollführer, vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und einem Geschäftsführer.
- (27.2)Die stimmberechtigten Mitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste mit Vor- und Familienname lesbar und mit Unterschrift einzutragen. Die Anwesenheitsliste ist der Sitzungs-Versammlungs-Niederschrift beizufügen.

§ 28 / Auflösung des GKC

(28.1)Ein Antrag auf Auflösung des GKC muss von mindestens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder (§ 8 a, c und d) gestellt werden.

- (28.2)Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden Zu einem wirksamen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung trifft mit der für die Wirksamkeit der Auflösung erforderlichen Mehrheit die notwendigen Anordnungen über die Durchführung der Auflösung.
- (28.3)Bei Auflösung oder Aufhebung des GKC oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes (§ 2) fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sie ist gehalten, das Vermögen einem anderen Kanusportverein, wenn möglich in Bonn-Bad Godesberg, zur Förderung der Leibesübungen zuzuführen.
- (28.4)Zu Liquidatoren des Vereinsvermögens sind zwei zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Mitglieder des Hauptvorstandes (§ 20) zu bestimmen.

Beschlossen am 14 März 1997 gez. Claudia Trautmann gez. Wilhelm Grünenberg gez. Helmut Eberwein (Protokoll- u. 1. Geschäftsführerin)

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Registernummer VR 2141 am 16.10.1997.

(Siegel) gez. Unterschrift, Justizangestellte als Registerführer

Satzungsänderungen:

14.02.1935 11 04 1940

10.05.1949

18.07.1952 14.12.1956

08.10.1960

26.01.1963 09.01.1965

01.03.1974

14.11.1980